

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

Fortbildung „Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in der Pflegberatung“



Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

**Grundlogik und Einordnung
in das System der sozialen Sicherung**

Dirk Nowaschewski
Diplom-Sozialgerontologe
Diplom-Sozialarbeiter

Vorwort

- seit 1996 vielfältige theoretische (Studium) und praktische Querbezüge (Diakonie Ruhr) zu den Themen Pflegeversicherung und Sozialhilfe
- Ziel: Wissen über grundlegende Zusammenhänge im Themenbereich der Sozialhilfe und ihren Querbezügen (Auswahl)
- Mögliche Fragestellungen in der Pflegeberatung
 - Besonderheiten der Sozialhilfe in Abgrenzung zur Pflegeversicherung
 - Sicherstellung und Finanzierung häuslicher und teilstationärer Versorgung
 - Sicherstellung und Finanzierung stationärer Versorgungssettings
 - Nachrangigkeit und Verpflichtung anderer (Bedürftigkeitsprüfung)
 - Theorie und Praxis der Einkommens- und Vermögensprüfung
 - Theorie und Praxis der Leistungsgewährung in den Kommunen
- Diskussion: Impulse aus der Praxis für die Praxis

Aufbau

- Methodisches Vorgehen
 - Erarbeitung anhand der aktuellen gesetzlichen Vorgaben
 - Nutzung frei zugänglicher Quellen und Spezialliteratur
 - Recherche und Hinweise zu guter Beratungspraxis
 - Die „Rolle“ professioneller Pflegeberatung: Grund- und Spezialwissen
- Vortrag „Grundlogik und Einordnung“
- Vortrag „Ambulante und teilstationäre Perspektive“
- Vortrag „Vollstationäre Versorgung“
- Diskussion und Austausch

Überblick – Grundlogik und Einordnung

- Einstieg
- Das Sozialstaatsprinzip & Sozialbudget
- Sozialgesetzbuch
- Sozialhilfe – Grundsätze
- SGB XII – Aufbau und Struktur
- Nachrangigkeit & Verpflichtung anderer
- Hilfe zur Pflege – Überblick & Statistik
- Hilfe zur Pflege & Pflegeversicherung
- §61 bis §63 SGB XII
- Abschlussgedanken: Hilfe zur Pflege im „Jahrzehnt der Pflege“

Die Spitzenklöpplerin



Nicolas Maes 1655

Zum Einstieg



Holzchnitt Wien 1579

Quelle: Kulturgeschichte des Alters 2005



Quelle: www.saint-andre.be



Altersbilder 17



Fenster der Alten



Freude am Leben



Skaten für die Fitness



Drei Generationen Hände (III)



Was bringt das Alter?

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/was-heisst-schon-alt-bildband-77170>

Das Sozialstaatsprinzip – Soziale Sicherheit

- **Deutschland ist ein Sozialstaat.** Das bedeutet: Für soziale Sicherheit und Gerechtigkeit zu sorgen, gehört zu den grundlegenden Aufgaben von Politik und Gesetzgebung.
- Sicherheit- Die **gesetzliche Sozialversicherung** soll Erwerbstätige und ihre Angehörigen gegen die wichtigsten Lebensrisiken absichern: Arbeitslosigkeit / Krankheit / Pflegebedürftigkeit / Unfall / Alter
- **Sozialleistungen aus Steuergeldern** erhalten in der Regel Menschen, die nicht arbeiten oder zu wenig fürs Leben verdienen. Zum Beispiel: Grundsicherung und Sozialhilfe sowie Kinder- und Elterngeld.

<https://www.sozialpolitik.com/das-sozialstaatprinzip>

Das Sozialstaatsprinzip – Soziale Gerechtigkeit

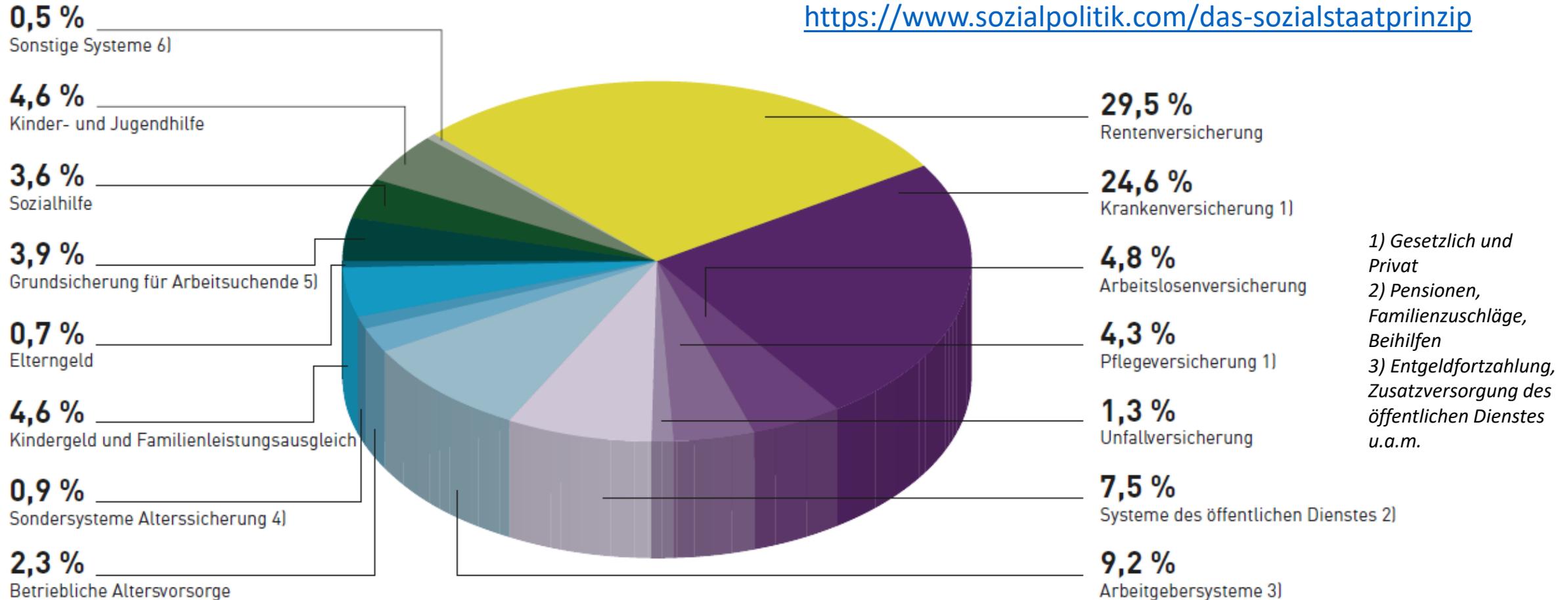
- Alle Menschen sollen **gleiche Chancen** haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- **Bildung** ist eine wichtige Voraussetzung, deshalb werden Kitas, Schulen und Hochschulen vom Staat bezahlt. Auch die Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gefördert.
- Die Einkommens- und Vermögensunterschiede in der Gesellschaft sollen nicht zu groß werden. **Steuerfinanzierte Sozialleistungen ermöglichen auch wirtschaftlich schwachen Menschen, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.**

<https://www.sozialpolitik.com/das-sozialstaatsprinzip>

Das Sozialbudget 2020

Anteile an den Gesamtausgaben einschließlich der Beiträge des Staates

<https://www.sozialpolitik.com/das-sozialstaatprinzip>

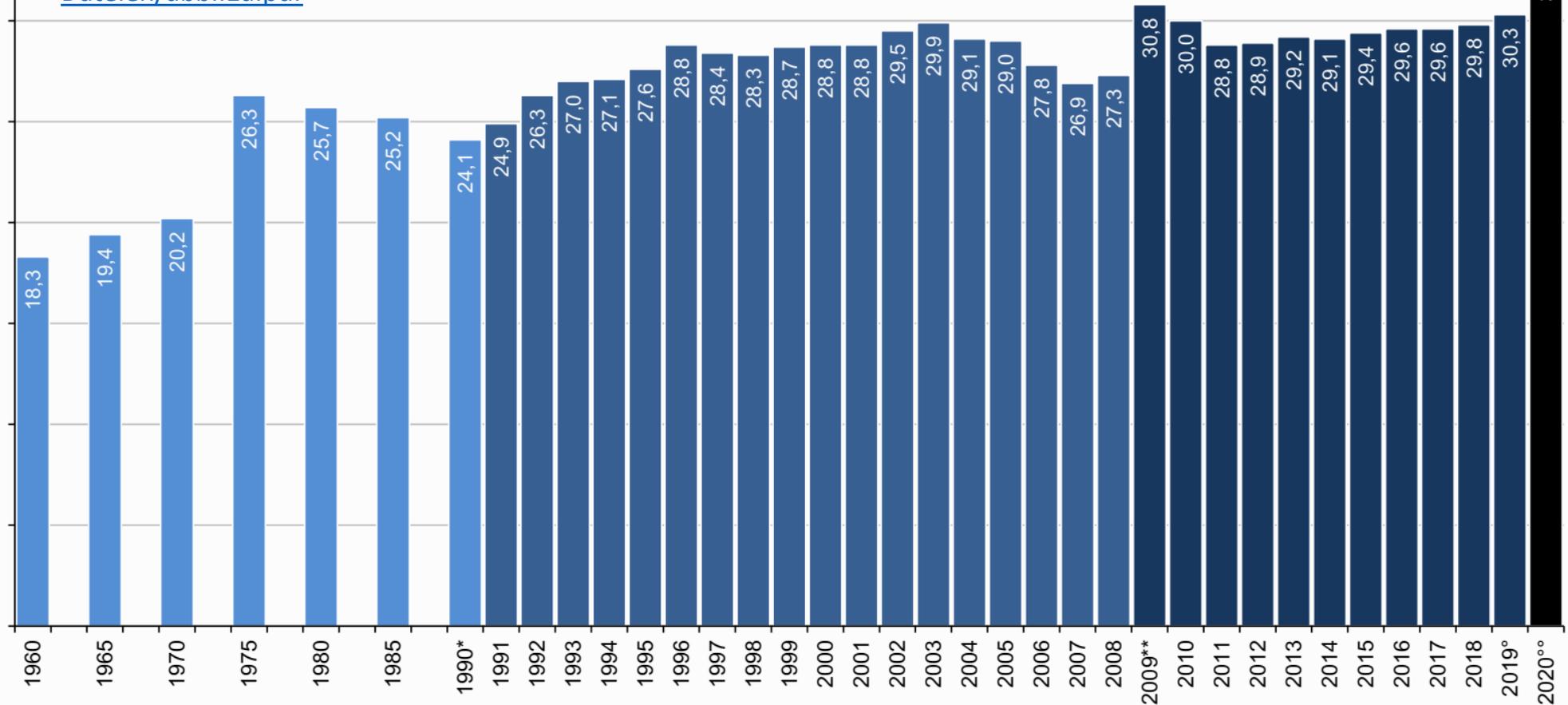


4) Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerte, private Altersvorsorge 5) einschließlich sonstige Arbeitsförderung 6) Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Wohngeld und Entschädigungssysteme Bezeichnung: Das Sozialbudget nach Sicherungszweigen im Jahr 2020 Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbericht 2021

■ Sozialleistungsquote 1960 - 2020

Summe aller Sozialleistungen in % des BIP; bis 1990 nur alte Bundesländer

<https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbII1a.pdf>



* Bis 1990: nur alte Bundesländer; Werte unrevidiert und daher nur eingeschränkt vergleichbar. ** Ab 2009: Einschließlich der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung. Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

° Vorläufiger Wert °° Geschätzter Wert

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuletzt 2021), Sozialbudget

Sozialgesetzbuch

- I. Allgemeiner Teil (1976)
- II. Grundsicherung für Arbeitsuchende (2005)
- III. Arbeitsförderung (1998)
- IV. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (1977)
- V. Gesetzliche Krankenversicherung (1989)
- VI. Gesetzliche Rentenversicherung (1992)
- VII. Gesetzliche Unfallversicherung (1997)
- VIII. Kinder- und Jugendhilfe (1990)
- IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (2001)
- X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (1981/1983)
- XI. Soziale Pflegeversicherung (1995)
- XII. Sozialhilfe (2005)**
- XIV. Soziales Entschädigungsrecht (ab 2024)*

[Sozialgesetzbuch \(SGB\) SGB I bis XIV \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

Sozialhilfe



„Die Sozialhilfe schützt als letztes „**Auffangnetz**“ vor Armut und sozialer Ausgrenzung.

Sie sichert den **lebensnotwendigen Bedarf für Personen und Haushalte**, die

- ihren Bedarf **nicht aus eigener Kraft** decken können und
- keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten **Versicherungs- und Versorgungssystemen** haben.“

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a721-soziale-sicherung-im-ueberblick.pdf;jsessionid=E7EC42AE4508BE74F98E6F949C8256AE.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=4

Sozialhilfe Grundsätze

Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum!!!

Art.1 Abs. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

20 Abs. 1 GG „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

finanziellen Voraussetzungen für...

- notwendigen Lebensunterhalt
- Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben

Dabei unterscheidet das Grundgesetz nicht nach den jeweiligen Ursachen für den Hilfebedarf!

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a721-soziale-sicherung-im-ueberblick.pdf;jsessionid=E7EC42AE4508BE74F98E6F949C8256AE.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=4



Sozialhilfe Grundsätze

Unterschiedliche Leistungen je nach persönlicher Situation, Alter und Lebenslage

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem **SGB II** für erwerbsfähige Arbeitsuchende im Alter von 15 Jahren **bis zur Regelaltersgrenze**,
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem **SGB XII** für Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem **SGB XII** für Menschen, die nicht erwerbsfähig, aber auch nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Ziel: Sicherstellung des Existenzminimum in jeder Lebensphase

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a721-soziale-sicherung-im-ueberblick.pdf;jsessionid=E7EC42AE4508BE74F98E6F949C8256AE.delivery2-master?_blob=publicationFile&v=4



Sozialhilfe



- Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- **Hilfe zur Pflege**
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Weitere Informationen und Erklärungen
- Zusätzliche Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts
- Regelbedarfsstufen (RBS) gemäß Anlage zu § 28 SGB XI
- Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge
- Gesetzestexte

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Vom Bundessozialhilfegesetz zum SGB XII

- Neuordnung im Rahmend der Harz Reformen zum 01.01.2005
- Zusammenlegung der Sozialhilfe, d.h. der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Arbeitslosenhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II: Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes (für unterhaltsbedürftige Angehörige) und keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Zuständig Jobcenter)
- Stärkere Pauschalierung der Leistungen. Viele, nach dem alten Recht neben dem Regelsatz erbrachte Leistungen (etwa Bekleidung, Haushaltsgeräte, Wohnungsrenovierung) sind nun mit diesem Regelsatz abgegolten.

<https://www.pflege-deutschland.de/ratgeber/sozialhilfe-grunsicherung.html>

SGB XII Aufbau und Struktur Übersicht Kapitel

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1-7)
2. Leistungen der Sozialhilfe (§§ 8-26)
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40)
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46b)
5. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47-52)
6. *weggefallen* (§§ 53-60a)
7. Hilfe zur Pflege (§§ 61-66a)
8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67-69)
9. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70-74)
10. Vertragsrecht (§§ 75-81)
11. Einsatz des Einkommens und des Vermögens (§§ 82-96)
12. Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe (§§ 97-101)
13. Kosten (§§ 102-120)
14. Verfahrensbestimmungen
15. Statistik (§§ 121-129)
16. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 130-144)

Nachrangigkeit & Verpflichtung anderer

§2 SGB XII Absatz 1 & 2

- Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch **Einsatz seiner Arbeitskraft**, seines **Einkommens** und seines **Vermögens** selbst helfen kann oder wer **die erforderliche Leistung** von anderen, insbesondere von Angehörigen oder **von Trägern anderer Sozialleistungen**, erhält.
- Verpflichtungen anderer, insbesondere **Unterhaltspflichtiger** oder der **Träger anderer Sozialleistungen**, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§61-§66a Hilfe zur Pflege Teil 1/2

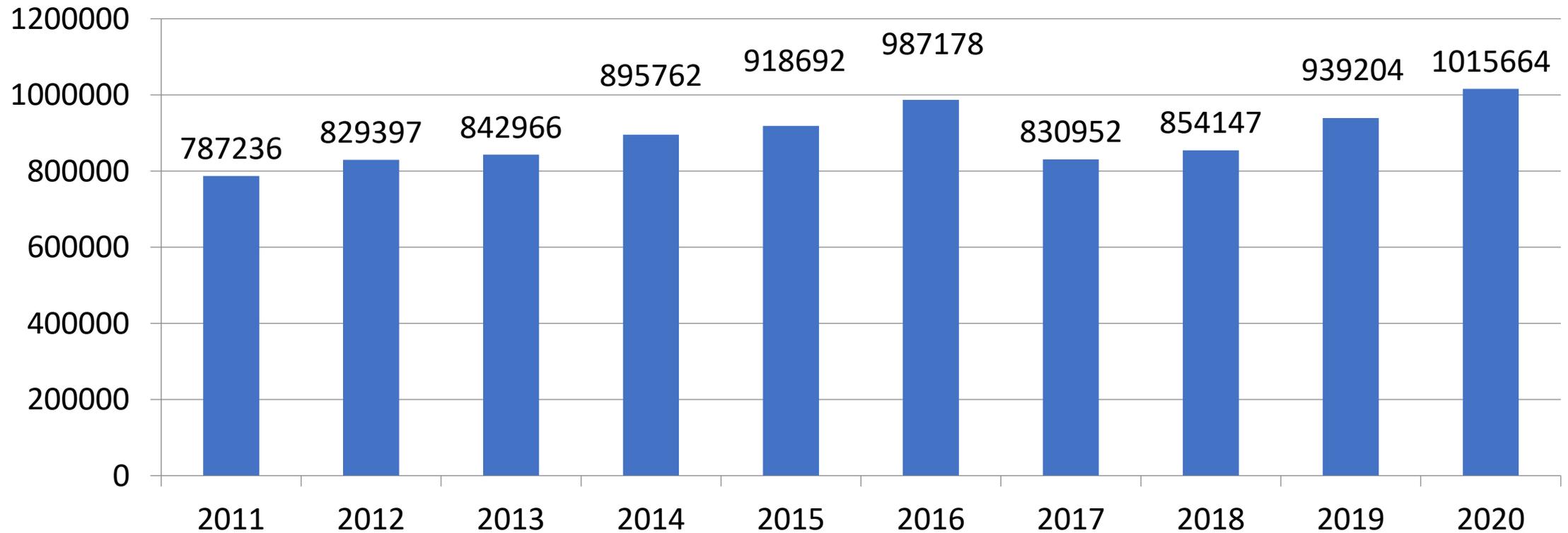
§61	Leistungsberechtigte	§64	siehe nächste Teil 2/2
§61a	Begriff der Pflegebedürftigkeit		
§61b	Pflegegrade	§65	Stationäre Pflege
§61c	Pflegegrade bei Kindern		
		§66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
§62	Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit	§66a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen
§62a	Bindungswirkung		
§63	Leistungen für Pflegebedürftige		
§63a	Notwendiger pflegerischer Bedarf		
§63b	Leistungskonkurrenz		

§61-§66a Hilfe zur Pflege Überblick Teil 2/2

- §64 Vorrang
- §64a Pflegegeld
- §64b Häusliche Pflege
- §64c Verhinderungspflege
- §64d Pflegehilfsmittel
- §64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- §64f Andere Leistungen
- §64g Teilstationäre Leistungen
- §64h Kurzzeitpflege
- §64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2,3, 4 oder 5
- §64j Digitale Pflegeanwendungen
- §64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Hilfe zur Pflege NRW (IT.NRW) Jährliche Ausgaben

in 1000 Euro



<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/nettoausgaben-der-sozialhilfe-nach-dem-sgb-xii-nach-hilfearten-1388>

Nettoausgaben Sozialhilfe nach Hilfearten (IT.NRW)

Ausgaben in 1000 €	2018	2019	2020
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	421 621	419 099	299 047
Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)	225 065	242 095	201 126
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)	4 447 543	4 816 023	-
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	854 147	939 204	1 015 664
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel)	147 465	161 852	161 484
<i>zusammen</i>	<i>6 095 841</i>	<i>6 578 273</i>	<i>1 677 321</i>
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)	1 723 253	1 772 704	1 936 571
<i>Insgesamt</i>	<i>7 819 094</i>	<i>8 350 977</i>	<i>3 613 892</i>

<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/nettoausgaben-der-sozialhilfe-nach-dem-sgb-xii-nach-hilfearten-1388>

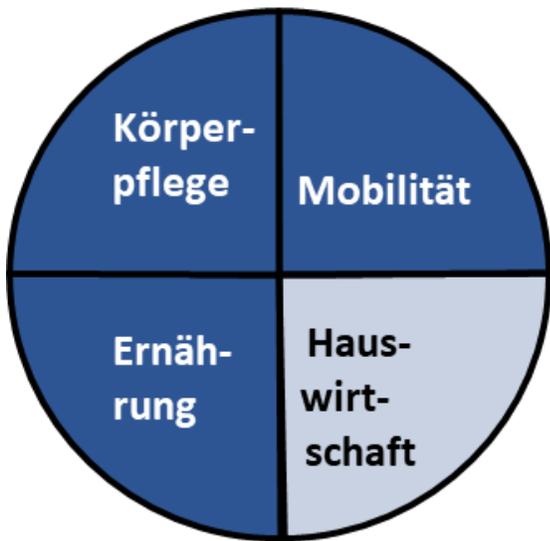
Hilfe zur Pflege NRW (IT.NRW) Leistungsempfänger

Regierungsbezirk	2019	2020
Düsseldorf	26 162	28 030
Köln	17 469	18 350
Münster	11 136	11 435
Detmold	7 121	7 850
Arnsberg	16 151	16 650
Regierungsbezirke gesamt	78 039	82 315
außerhalb von Nordrhein-Westfalen	1 665	1 785
Nordrhein-Westfalen	79 704	84 100

https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/358_21.pdf

Hilfe zur Pflege und Pflegeversicherung

- Mit Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolge 2017 auch eine entsprechende Anpassung im SGB XII (Gesetzgebungsverfahren Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../76282>
- Der Feststellung eines Pflegegrades kommt somit auch im Bereich der Sozialhilfe eine zentrale Rolle zu
- Leistungsbereiche in der Hilfe zur Pflege orientieren sich im Wesentlichen an den Regelungen in der Pflegeversicherung
- Hilfe zur Pflege ist für Menschen mit zu geringen oder anderen als im Gesetz definierte Einschränkungen der Selbständigkeit nicht vorgesehen
- Hier greifen im Einzelfall andere Gesetzesnormen (z.B. Daseinsvorsorge)



+ bis Ende 2016

Eingeschränkte Alltagskompetenz (Demenz)

seit 2017 „neue“ Definition
Pflegestufen wurden durch Pflegegrade ersetzt

- Mobilität**
- „Kognition und Kommunikation“**
- „Verhalten und Psyche“**
- Selbstversorgung**
- „Bewältigung Krankheit und Therapie“**
- „Alltagleben und Soziale Kontakte“**

Quelle: Eigene Darstellung

§61 Leistungsberechtigte

Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

§61a Begriff der Pflegebedürftigkeit

- (1) Pflegebedürftig sind Personen, die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen** und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

- (2) Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten sind die folgenden Bereiche mit folgenden Kriterien:

1. **Mobilität** mit den Kriterien a) Positionswechsel im Bett, b) Halten einer stabilen Sitzposition, c) Umsetzen, d) Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, e) Treppensteigen;
2. **kognitive und kommunikative Fähigkeiten** mit den Kriterien a) Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, b) örtliche Orientierung, c) zeitliche Orientierung, d) Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, e) Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, f) Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, g) Verstehen von Sachverhalten und Informationen, h) Erkennen von Risiken und Gefahren, i) Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, j) Verstehen von Aufforderungen, k) Beteiligen an einem Gespräch;
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** mit den Kriterien a) motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, b) nächtliche Unruhe, c) selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, d) Beschädigen von Gegenständen, e) physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, f) verbale Aggression, g) andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, h) Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, i) Wahnvorstellungen, j) Ängste, k) Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, l) sozial inadäquate Verhaltensweisen, m) sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;
4. **Selbstversorgung** mit den Kriterien a) Waschen des vorderen Oberkörpers, b) Körperpflege im Bereich des Kopfes, c) Waschen des Intimbereichs, d) Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, e) An- und Auskleiden des Oberkörpers, f) An- und Auskleiden des Unterkörpers, g) mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, h) Essen, i) Trinken, j) Benutzen einer Toilette oder eines Toilettensuhls, k) Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, l) Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, m) Ernährung parenteral oder über Sonde, n) Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;
5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** in Bezug auf a) Medikation, b) Injektionen, c) Versorgung intravenöser Zugänge, d) Absaugen und Sauerstoffgabe, e) Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, f) Messung und Deutung von Körperzuständen, g) körpernahe Hilfsmittel, h) Verbandswechsel und Wundversorgung, i) Versorgung mit Stoma, j) regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, k) Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung, l) zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, m) Arztbesuche, n) Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, o) zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, p) Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern, q) Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** mit den Kriterien a) Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, b) Ruhen und Schlafen, c) Sichbeschäftigen, d) Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, e) Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, f) Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

§61b Pflegegrade

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend den im **Begutachtungsverfahren nach § 62** ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten **entsprechenden Pflegegrad** einzuordnen:

1. **Pflegegrad 1**: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte),
2. **Pflegegrad 2**: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte),
3. **Pflegegrad 3**: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte),
4. **Pflegegrad 4**: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte),
5. **Pflegegrad 5**: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte).

(2) **Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen**, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegfachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.

§61c Pflegegrade bei Kindern

(1) Bei pflegebedürftigen Kindern, die 18 Monate oder älter sind, ist für die Einordnung in einen Pflegegrad nach § 61b der gesundheitlich bedingte Grad der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten **im Verhältnis zu altersentsprechend entwickelten Kindern** maßgebend.

(2) Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten sind in einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. Pflegegrad 2: ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte,
2. Pflegegrad 3: ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte,
3. Pflegegrad 4: ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte,
4. Pflegegrad 5: ab 70 bis 100 Gesamtpunkte.

§62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit

Die Ermittlung des Pflegegrades **erfolgt durch ein Begutachtungsinstrument nach Maßgabe des § 15 des Elften Buches.**

Die auf Grund des § 16 des Elften Buches erlassene **Verordnung** sowie die auf Grund des § 17 des Elften Buches erlassenen **Richtlinien** der Pflegekassen finden entsprechende Anwendung.

§62a Bindungswirkung

Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist für den Träger der Sozialhilfe bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. **Bei seiner Entscheidung kann sich der Träger der Sozialhilfe der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.**

Auf Anforderung unterstützt der Medizinische Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches den Träger der Sozialhilfe bei seiner Entscheidung und erhält hierfür Kostenersatz, der zu vereinbaren ist.

§63 Leistungen für Pflegebedürftige

(1) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5

1. **häusliche Pflege** in Form von

- a) Pflegegeld (§ 64a),
- b) häuslicher Pflegehilfe (§ 64b),
- c) Verhinderungspflege (§ 64c),
- d) Pflegehilfsmitteln (§ 64d),
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
- f) anderen Leistungen (§ 64f),
- g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),
- h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),

2. **teilstationäre Pflege** (§ 64g),

3. **Kurzzeitpflege** (§ 64h),

4. einen **Entlastungsbetrag** (§ 64i) und

5. **stationäre Pflege** (§ 65).

Die Hilfe zur Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),

3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),

4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und

5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).

(3) Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

§63a Notwendiger pflegerischer Bedarf

Die Träger der Sozialhilfe haben den **notwendigen pflegerischen Bedarf** zu ermitteln und festzustellen.

§63b Leistungskonkurrenz

(1) Leistungen der Hilfe zur Pflege werden nicht erbracht, **soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.**

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Leistungen nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 Prozent auf das Pflegegeld nach § 64a anzurechnen. Leistungen nach § 45b des Elften Buches gehen den Leistungen nach den §§ 64i und 66 vor; auf die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege werden sie nicht angerechnet.

(3) Pflegebedürftige haben **während ihres Aufenthalts in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung** dort keinen Anspruch auf häusliche Pflege. Abweichend von Satz 1 kann das Pflegegeld nach § 64a während einer teilstationären Pflege nach § 64g oder einer vergleichbaren nicht nach diesem Buch durchgeführten Maßnahme angemessen gekürzt werden.

§63b Leistungskonkurrenz

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für **vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus** nach § 108 des Fünften Buches oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte (Arbeitgebermodell) sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. 3§ 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

(5) Das Pflegegeld kann um bis zu zwei Drittel gekürzt werden, soweit die **Heranziehung einer besonderen Pflegekraft** erforderlich ist, Pflegebedürftige Leistungen der Verhinderungspflege nach § 64c oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(6) Pflegebedürftige, die ihre Pflege im Rahmen des **Arbeitgebermodells** sicherstellen, können nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch verwiesen werden. 2In diesen Fällen ist das geleistete Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege anzurechnen.

(7) **Leistungen der stationären Pflege** nach § 65 werden **auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit** von Pflegebedürftigen aus der stationären Einrichtung erbracht, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 des Elften Buches vorliegen.

Hilfe zur Pflege im „Jahrzehnt der Pflege“

- Wir befinden uns „mitten drin“: Im Jahrzehnt der Pflege!
- Noch nie gab es so viele hilfe- und pflegebedürftige Menschen in Deutschland und NRW, die überwiegend Zuhause, weiterhin – in erster Linie von ihren Angehörigen – versorgt und betreut werden
- Der im Jahr 2017 neu eingeführte – *vom Grad der Unselbständigkeit ausgehende* – Begriff der Pflegebedürftigkeit prägt ganz wesentlich das Leistungsgeschehen im Bereich der „Hilfe zur Pflege“
- Neben der Grundsicherung im Alter macht die Hilfe zur Pflege (insbesondere innerhalb von Einrichtungen) den zweitgrößten „Kostenblock“ der Ausgaben für Sozialhilfe im Bund und in NRW aus
- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Sicherstellung Hilfsbedürftiger vor Ort (auch außerhalb der Hilfe zur Pflege) stellt eine große Herausforderung für die kommunalen Akteure dar

Vielen Dank!

dirk.nowaschewski@diakonie-ruhr.de

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Verband der Privaten
Krankenversicherung